



Festsetzungen gemäß BBAUG § 9 vom 22.6.60 (BGBL I S. 341) in Verbindung mit der Bauabstandsverordnung vom 22.6.62 (BGBL S. 429)

I. Art und Maß der baulichen Nutzung

WA - Allgemeines Wohngebiet

1-geschossig
GRZ - 0,4 GFZ - 0,4

2-geschossig
GRZ - 0,4 GFZ - 0,7

Minimale Grundstücksgröße 500 qm

II. Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Zwingende Baulinie
- Baugrenze
- geplante Straße mit Straßenbegrenzungslinie
- vorhandene Straße mit Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliches Grün
- KSP Kinderspielfeld
- nicht überbaubare private Grundstücksfläche

Landkreis Aschendorf-Hümmling

Gemarkung Aschendorf

Flur 10tlw.

Ungef. Maßstab: 1:1000

Die Richtigkeit der Planungsunterlagen im Sinne des Bundesbaugesetzes wird bescheinigt.

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN

Papenburg, den 20. August 1965

Katasteramt



Kunz

Der Stadt Aschendorf (Lms) zur Verwilligung unter den am 20.8.1965 anerkannten Bedingungen freigeben durch das Katasteramt Papenburg

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 „WESTLICH DER BOKELER STRASSE“

DER STADT ASCHENDORF KREIS ASCHENDORF - H.L.G.

BEARBEITET: OSNABR. 5.10.1965 DIPL. RER. HORT/HEINZ NOLTE
ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT/HEINZ NOLTE OSNABRÜCK - KOMMUNALWESEN 12 - T. 229 90

DER RAT DER STADT ASCHENDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.11.65 GEMÄSS § 2(1) BBAUG DIE FESTSETZUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN

ASCHENDORF DEN 22.11.1965
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR - RATSMITGLIED

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 20.12.65 BIS 20.1.66 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

ASCHENDORF DEN 20.1.1966
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR - RATSMITGLIED

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 27.3.66 DURCH DEN RAT DER STADT ASCHENDORF GENEHMIGT UND BESCHLOSSEN WORDEN

ASCHENDORF DEN 27.3.1966
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR - RATSMITGLIED

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBAUG vom 28. Juni 1960 (BGBL I S. 341) mit Verfügung vom 22. JUNI 1966 genehmigt worden.
Papenburg, den 22. JUNI 1966
Der Regierungspräsident
i. A. *Bohmer*

DIESER MIT VERÄNDERUNG VOM 22. Juli 1966 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.60 (BGBL I S. 341) IN DER ZEIT VOM 29. 7. 1966 BIS 29. 8. 1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

ASCHENDORF (Lms) DEN 29.7.1966
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. Juli 1966
ASCHENDORF DEN 26. Juli 1966
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

S a t z u n g

=====

zum Bebauungsplan Nr. 11 "Westlich Bokeler Straße"
vom 5. 10. 1965 der Stadt Aschendorf, Kreis Aschendorf-Hlg.

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.62 hat der Rat der Stadt Aschendorf am 21.3.1966 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 9, 10 und 33, Gemarkung Aschendorf, gelegenen Baugebietes ist für den im Plan angegebenen Geltungsbereich der Bebauungsplan vom 5. 10. 65 verbindlich. Bebauungsplan und Anlagen können in der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzung gemäß § 9 BBauG und Baunutzungsverordnung vom 26.6.62, soweit im Plan nicht geregelt)

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes festgelegt.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 50 cm über der fertigen Straße liegen.

§ 4

Nebengebäude nach § 14 der BauNVO und Garagen sind innerhalb der festgesetzten Baugrenze zu errichten.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die von der Stadt aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) erlassene Satzung vom 21. 3. 1966 zu beachten ist.

§ 6

(Außenanlagen)

Die Baugrundstücke müssen gärtnerisch angelegt werden. Die Höhenlage des Geländes darf nur in unmittelbarer Hausnähe geändert werden. Grundsätzlich sind die Grundstücke in der natürlichen Höhenlage zu belassen.

§ 7

(Ausnahmen und Befreiungen)

- a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Aschendorf Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.

1. Grundstücksgrößen
2. Höhenlage der baulichen Anlagen

- b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG

§ 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Aschendorf, den 21. 3. 1966

H. Pflaum
Bürgermeister



Kennemann Jöcher
Stadtdirektor

Genehmigt!
Der Regierungspräsident



Genehmigt, den 22. JUNI 1966

L.A.
[Signature]
Oberbaurat